

Amtsblatt

für die Stadt Luckenwalde



23. Jahrgang – 572. Ausgabe

Montag, 25. August 2014

Nummer 24 – Woche 35

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

- Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde über Wahlzeit, Wahlbezirke und Wahllokale sowie das Wahlverfahren
- Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik in den Wahlbezirken 4 und 5 für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014
- Beschluss der 1. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 12. August 2014
- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38/2014 „Hybridanlage am Heinrichstift“ und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Luckenwalde in Teilbereichen und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Teilbereich „Wiese am Woltersdorfer Kirchsteig“ – laufende Nummer: 14/2014
- Beschlüsse der 2. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 19. August 2014
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und Anlagen vom 21.08.2014 (Gefahrenabwehrverordnung)
- Kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe aus den Verfügungsfonds der Programme „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, „Stadtumbau Ost“ und „Soziale Stadt“
- Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde vom 20.08.2014
- Satzung zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde, der sachkundigen Einwohner, der Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Frankenfelde und Kolzenburg und für ehrenamtlich Beauftragte (Entschädigungssatzung)

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde über Wahlzeit, Wahlbezirke und Wahllokale sowie das Wahlverfahren

1. Am **14. September 2014** findet die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg statt.
Die Wahl dauert von **08:00 bis 18:00 Uhr**.
2. Die Stadt Luckenwalde ist für die oben genannte Wahl in 16 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 17. August 2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben. Ferner steht eine Wahlbezirksübersicht im Internet unter www.luckenwalde.de, Rubrik: Politik & Wahlen / Wahlen / Landtag.
Alle 16 Wahllokale der Stadt Luckenwalde sind barrierefrei erreichbar.
3. Drei Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg treten am Wahltag, um 15:00 Uhr im Rathaus, Markt 10, 14943 Luckenwalde zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede wahlberechtigte Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen;
 - b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie der Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.
5. Die Wählerin/der Wähler gibt **die Erststimme** in der Weise ab,
dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,
und **die Zweitstimme** in der Weise,
dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).
7. Wähler, die einen Wahlschein für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg haben, können an dieser Wahl im **Wahlkreis 24** (Teltow-Fläming II), durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.
Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt Folgendes:
- Jede wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den entsprechenden Stimmzettel.
 - Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen blauen Wahlumschlag.
 - Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt.
 - Sie legt den verschlossenen blauen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag.
 - Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet ihn so rechtzeitig, dass er spätestens am Wahltag (14. September 2014) bis 18:00 Uhr bei der auf dem Umschlag angegebenen Stelle eingeht. Die Beförderung innerhalb Deutschlands durch die Deutsche Post AG erfolgt unentgeltlich. Die Wahlbriefe können auch in die entsprechenden Briefkästen der auf dem Umschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeworfen werden. Danach eingehende Wahlbriefe dürfen nicht mehr berücksichtigt mehr.
- Hat die wahlberechtigte Person einen der Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen von der Wahlbehörde, Stadt Luckenwalde, neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt; der alte Stimmzettel oder Wahlumschlag werden von der Wahlbehörde einbehalten.
Eine wahlberechtigte Person, die nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf, bestimmt eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson), deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.
Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung dessen verpflichtet, was sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erfahren hat. Auskünfte zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg werden unter der Telefonnummer 0355 22549 erteilt.
Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle (Raum 10 im Rathaus) auszuüben. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag den zuständigen Briefwahlvorständen.
8. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Luckenwalde, 25.08.2014

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

**Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde
über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik in den Wahlbezirken 4 und 5
für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014**

Zur Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014 ist eine repräsentative Wahlstatistik durchzuführen.

Die repräsentative Wahlstatistik gibt Aufschluss über das Wahlverhalten verschiedener Bevölkerungsgruppen, und zwar über die Wahlbeteiligung und Stimmabgabe nach Alter und Geschlecht.

Oberster Grundsatz bei der Durchführung der Erhebungen ist die Wahrung des Wahlheimnisses. Das Verfahren ist in § 49 Absatz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 81 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung geregelt und zugelassen.

Grundlage für die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik sind die Urnenwahlbezirke, die auch als Stichprobenauswahl anlässlich der Europawahl 2014 festgelegt waren. Aus den vorhandenen rund 3300 Wahllokalen im Land Brandenburg wurden zu diesem Anlass 128 Urnenwahlbezirke mittels einer mathematischen Zufallsstichprobe ausgewählt.

Übersicht der Geburtsjahres- und Altersgruppen

Geburtsjahresgruppen für die Stimmzettel	ungefähres Alter	Geburtsjahresgruppen für die Auswertung der Wahlbeteiligung	ungefähres Alter
A. Mann, geboren 1990 bis 1998	unter 25	1997 - 1998	unter 18
		1994 - 1996	18 - 20
		1990 - 1993	21 - 24
B. Mann, geboren 1980 bis 1989	25 - 34	1985 - 1989	25 - 29
		1980 - 1984	30 - 34
C. Mann, geboren 1970 bis 1979	35 - 44	1975 - 1979	35 - 39
		1970 - 1974	40 - 44
D. Mann, geboren 1955 bis 1969	45 - 59	1965 - 1969	45 - 49
		1955 - 1964	50 - 59
E. Mann, geboren 1945 bis 1954	60 - 69	1945 - 1954	60 - 69
		F. Mann, geboren 1944 und früher	70 und älter
G. Frau, geboren 1990 bis 1998	unter 25	1997 - 1998	unter 18
		1994 - 1996	18 - 20
		1990 - 1993	21 - 24
H. Frau, geboren 1980 bis 1989	25 - 34	1985 - 1989	25 - 29
		1980 - 1984	30 - 34
I. Frau, geboren 1970 bis 1979	35 - 44	1975 - 1979	35 - 39
		1970 - 1974	40 - 44
K. Frau, geboren 1955 bis 1969	45 - 59	1965 - 1969	45 - 49
		1955 - 1964	50 - 59
L. Frau, geboren 1945 bis 1954	60 - 69	1945 - 1954	60 - 69
		M. Frau, geboren 1944 und früher	70 und älter

Alle Wähler in den Wahlbezirken **4 (Luckenwalder Tafel)** und **5 (Kita Regenbogen)** der Stadt Luckenwalde erhalten für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen zusätzlich das Geschlecht und das Geburtsjahr in sechs Gruppen vermerkt sind.

Der amtliche Stimmzettel ist dazu oben rechts mit einem Unterscheidungsaufdruck und einem Schlüsselbuchstaben versehen (siehe Übersicht der Geburtsjahresgruppen für die Stimmzettel). Ein Mitglied des Wahlvorstandes stellt bei jedem Wahlberechtigten durch Erfragen des Geburtsjahres fest, zu welcher Geburtsjahresgruppe er gehört und händigt ihm den entsprechenden Stimmzettel aus. Sofern die Wahlbenachrichtigungskarten das Geburtsdatum enthalten, erübrigt sich eine Befragung.

Wahlscheininhabern, die den zur Briefwahl zugesandten Stimmzettel in das Wahllokal mitbringen, ist dieser Stimmzettel abzunehmen, zu vernichten und durch einen mit einem Unterscheidungsaufdruck und einem Schlüsselbuchstaben versehenen Stimmzettel aus dem Wahllokal zu ersetzen.

Zur Sicherung des Wahlheimnisses

- müssen Wahlbezirke, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen,
- werden die Geburtsjahrgänge zu so großen Gruppen (lediglich sechs) zusammengefasst, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten des einzelnen Wählers möglich sind,
- dürfen Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt werden,
- hat die Stimmenauszählung zunächst im Wahllokal ohne statistische Auswertung zu erfolgen und darf die Auswertung der Stimmzettel für statistische Zwecke erst später unter dem Schutz des Statistikheimnisses und nur ohne Wählerverzeichnisse erfolgen,
- sind die Statistikstellen einer engen Zweckbindung hinsichtlich der ihnen zur Auswertung überlassenen Wahlunterlagen unterworfen,
- dürfen Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik für einzelne Wahlbezirke nicht veröffentlicht werden.

Luckenwalde, 18.08.2014

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Beschluss der

1. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 12. August 2014

Drucksachennummer: B-6017/2014

Titel: Energetische Sanierung E.-Moritz-Arndt Grundschule Vergabe der Bauleistung Los 8 Fassadendämmung

Der Hauptausschuss beschließt:

Den Zuschlag für die Vergabe der Bauleistung „Los 8 Fassadendämmung“ Energetische Sanierung E.-Moritz-Arndt Grundschule an die Firma BAU-FA-TEC GmbH, Handwerkerstraße 5a, 15366 Hoppegarten auf ihr Angebot vom 18.06.2014 zu erteilen.

Luckenwalde, 13.08.2014

i. A. Britta Jähner
Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38/2014 „Hybridanlage am Heinrichstift“
und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat in öffentlicher Sitzung am 28.01.2014 beschlossen, für das Flurstück der Gemarkung Luckenwalde, Flur 16, Flurstücksnummer 401 den Bebauungsplan Nr. 38/2014 „Hybridanlage am Heinrichstift“ aufzustellen und im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Ziele des Bebauungsplanes sind die Sicherung von Flächen für Anlagen der erneuerbaren Energien zur Wärme- und Energieversorgung des Heinrichstifts und die Sicherung erforderlicher naturschutzrechtlicher Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen. Dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurde die folgende Protokollnotiz der Fraktionsvorsitzenden von DIE LINKE, SPD, CDU und FDP hinzugefügt: Dem Schutzbedürfnis der Wohn- und Erholungsgrundstücke wird oberste Priorität eingeräumt. Sie sind vor Einwirkungen aus Schattenwurf und / oder Schallimmissionen zu schützen.

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 38/2014 „Hybridanlage am Heinrichstift“ liegen in der Zeit vom 24.09.2014 bis zum 24.10.2014 bei der

Stadtverwaltung Luckenwalde
Stadtplanungsamt
Markt 10 in 14943 Luckenwalde

zu folgenden Zeiten zur Einsicht bereit:

Montag bis Mittwoch: 8.30 Uhr – 12:00 Uhr, 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag: 8.30 Uhr – 12:00 Uhr, 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Während dieser Frist können beim Stadtplanungsamt Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

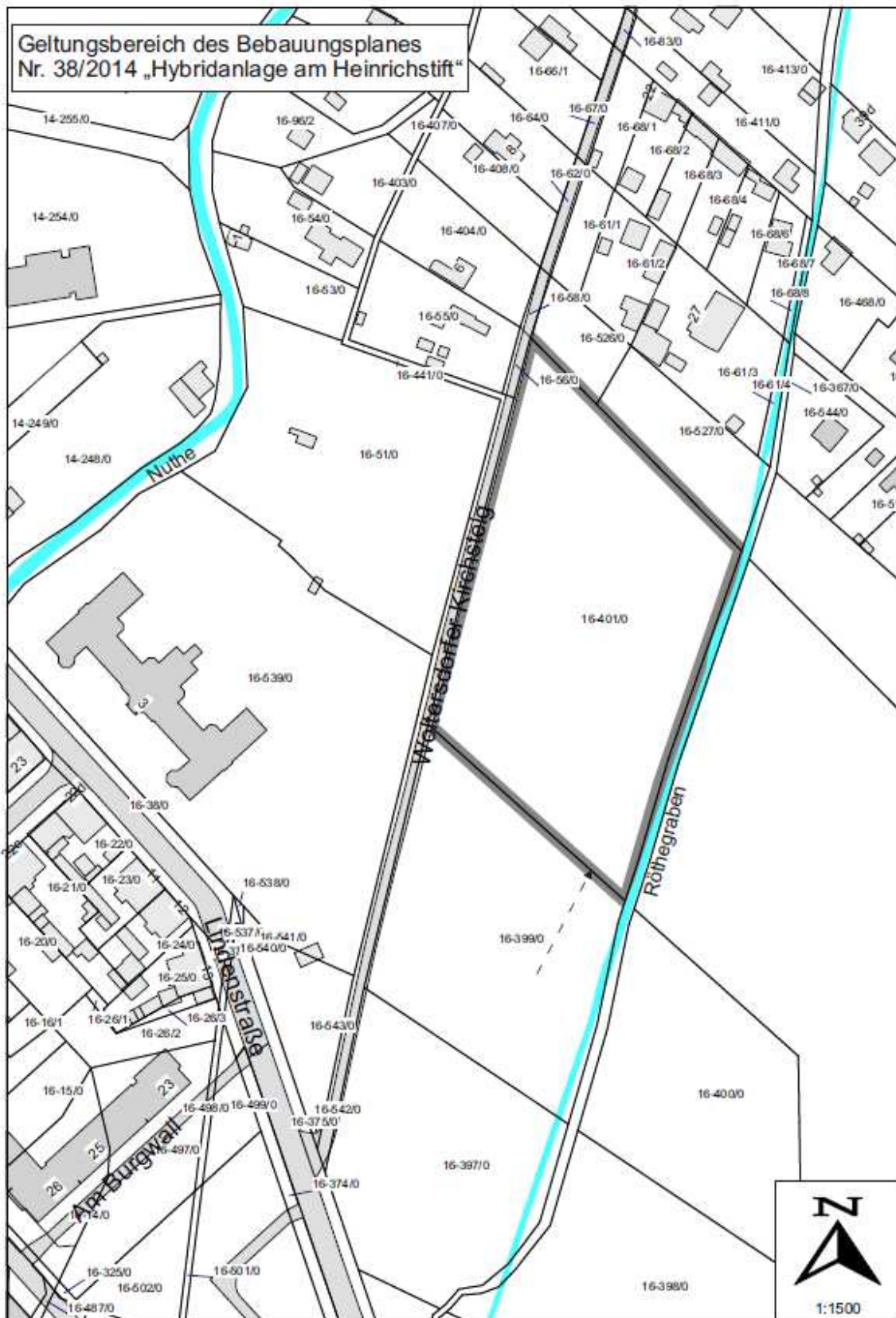
Darüber hinaus werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung am

Dienstag, den 23.09.2014, um 18.30 Uhr im
Rathaus Luckenwalde, Ratssaal,
Markt 10 in 14943 Luckenwalde

im Rahmen einer Informationsveranstaltung dargestellt. Hier werden Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes die Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes erläutern und Fragen beantworten. Es besteht die Gelegenheit zur öffentlichen Erörterung. Die Äußerungen der Bürger werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Luckenwalde, den 18.08.2014

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin



Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Luckenwalde in Teilbereichen und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Teilbereich „Wiese am Woltersdorfer Kirchsteig“ – laufende Nummer: 14/2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat in öffentlicher Sitzung am 28.01.2014 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Luckenwalde im Teilbereich „Wiese am Woltersdorfer Kirchsteig“ (laufende Nummer 14/2014) zu ändern und im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und die Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Bereich der Änderung umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen im Bereich entlang des Woltersdorfer Kirchsteigs und des Röhthegrabens nördlich des Heinrichswegs. Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan auf Seite 9 zu entnehmen.

Ziel und Zweck ist die Vorbereitung der planungsrechtlichen Zulässigkeit einer Anlage zur Versorgung des denkmalgeschützten Gebäudes des Heinrichstifts mit Wärme und Elektrizität aus erneuerbaren Energien.

Die Planunterlagen zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes Nr. 14/2014 „Wiese am Woltersdorfer Kirchsteig“ liegen in der Zeit vom 24.09.2014 bis zum 24.10.2014 bei der

Stadtverwaltung Luckenwalde
Stadtplanungsamt
Markt 10 in 14943 Luckenwalde

zu folgenden Zeiten zur Einsicht bereit:

Montag bis Mittwoch:	8.30 Uhr – 12:00 Uhr, 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag:	8.30 Uhr – 12:00 Uhr, 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag:	8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Während dieser Frist können beim Stadtplanungsamt Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

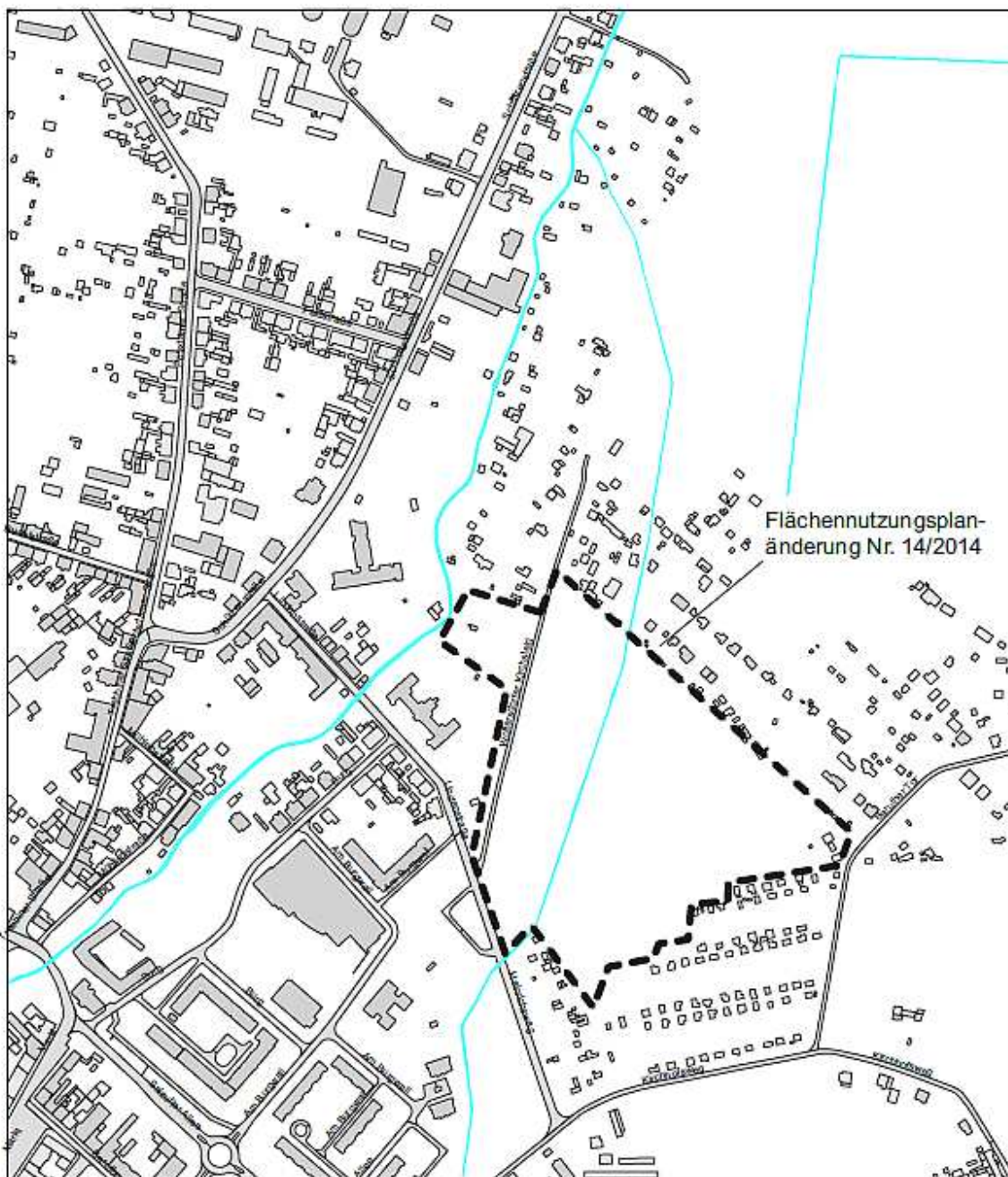
Darüber hinaus werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung am

Dienstag, den 23.09.2014, um 18.30 Uhr im
Rathaus Luckenwalde, Ratssaal,
Markt 10 in 14943 Luckenwalde

im Rahmen einer Informationsveranstaltung dargestellt. Hier werden Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes die Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes erläutern und Fragen beantworten. Es besteht die Gelegenheit zur öffentlichen Erörterung. Die Äußerungen der Bürger werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Luckenwalde, den 18.08.2014

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin



Stadt Luckenwalde
Markt 10
14943 Luckenwalde
Tel.: 03371-672-0

Gemarkung :
Flurstück - Nr :
Auftrag - Nr :
Maßstab : 1:5000
Erstellungsdatum : 13.08.2014
Ausgestellt durch i.A. :
Abteilung / Amt :

Ausschnitt aus der Stadtgrundkarte

Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. Grundlage der Katasterdaten ist die ALK des Landkreises Teltow-Fläming. In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Die Gebäudedarstellung kann vom grafischen Bestand abweichen.

**Beschlüsse der 2. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 19. August 2014**

Öffentlicher Teil:

Drucksachenummer: B-6015/2014

Titel: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und Anlagen (Gefahrenabwehrverordnung)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und Anlagen (Gefahrenabwehrverordnung).

(Veröffentlichung – sh. dieses Amtsblatt)

Drucksachenummer: B-6016/2014

Titel: Entwurfs- und Ausbaubeschluss Kreuzungsausbaue Jüterboger Tor - Dämmchenweg

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

den Ausbau der Kreuzung Jüterboger Tor/Dämmchenweg gemäß dem Standard der Entwurfsplanung vorzubereiten und durchzuführen.

Drucksachenummer: B-6018/2014

Titel: Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: die Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde.

(Veröffentlichung – sh. dieses Amtsblatt)

Drucksachenummer: B-6019/2014

Titel: Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde.

Drucksachenummer: B-6020/2014

Titel: Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde.

Drucksachenummer: B-6021/2014

Titel: Entschädigungssatzung der Stadt Luckenwalde

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde, der sachkundigen Einwohner, der Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Frankenfelde und Kolzenburg und für ehrenamtlich Beauftragte (Entschädigungssatzung).

(Veröffentlichung – sh. dieses Amtsblatt)

Drucksachenummer: B-6022/2014/1

Titel: Kommunale Richtlinie zum Verfügungsfonds

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe aus den Verfügungsfonds der Programme „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, „Stadtumbau Ost“ und „Soziale Stadt“ mit den Anlagen 1 - 5.

(Veröffentlichung – sh. dieses Amtsblatt)

Drucksachenummer: B-6023/2014

Titel: Entscheidung über die Gültigkeit der Ortsbeiratswahl im Ortsteil Frankenfelde vom 11. Juni 2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Einwendungen gegen die Ortsbeiratswahl im Ortsteil Frankenfelde vom 11. Juni 2014 – Wahlperiode 2014 - 2019 – liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Drucksachenummer: B-6024/2014

Titel: Entscheidung über die Gültigkeit der Ortsbeiratswahl im Ortsteil Kolzenburg vom 4. Juni 2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Einwendungen gegen die Ortsbeiratswahl im Ortsteil Kolzenburg vom 4. Juni 2014 – Wahlperiode 2014 - 2019 – liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Drucksachenummer: A-6001/2014

Titel: Erneuerung des Kunstrasenplatzes im Werner-Seelenbinder-Stadion

Dem Antrag der CDU/FDP-Fraktion, „dass die Verwaltung bis Ende Oktober 2014 ein Konzept zur Erneuerung des Kunstrasenplatzes im ersten Halbjahr 2015 vorlegt. Das Konzept soll insbesondere die erforderliche Leistungsbeschreibung (Beschaffenheit, Nutzungsmöglichkeiten, Nutzungsdauer sowie einen Zeitplan und die Finanzierung des Vorhabens enthalten.“, wurde mehrheitlich zugestimmt.

Nicht öffentlicher Teil:

Drucksachenummer: B-6028/2014

Titel: Kurzfristige Ausleihe an die Nelson Sport GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadt Luckenwalde leiht der Nelson Sport GmbH kurzfristig bis 31.01.2015 einen Betrag. Die Auszahlung erfolgt zum 01.10.2014 und ist zu verzinsen.

Luckenwalde, 21.08.2014

i. A. Britta Jähner
Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und
Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und Anlagen vom 21.08.2014
(Gefahrenabwehrverordnung)**

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21 August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 47]) und des § 3 Abs. 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) vom 16 Juni 2004 (GVBl. II S. 418) sowie der §§ 10 Abs. 4 und 11 Abs. 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LlmschG) in der Fassung vom 22 Juli 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 17], S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28]) wird vom Bürgermeister der Stadt Luckenwalde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.08.2014 für das Gebiet der Stadt Luckenwalde folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 3 Verunreinigungsverbot
- § 4 Benutzung von Papierkörben und Sammelbehältern
- § 5 Abstellen, Reinigung und in Stand setzen von Fahrzeugen
- § 6 Schutzvorkehrungen an Grundstücken
- § 7 Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen
- § 8 Tiere
- § 9 Tierfütterungsverbot
- § 10 Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe
- § 11 Musizieren
- § 12 Ausnahmen im Einzelfall
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 In-Kraft-Treten, Aufhebung von Vorschriften

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Verkehrsflächen).
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere:
 - a) Fahrbahnen, Wege, Plätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Unterführungen, Dämme, Rinnen, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bushaltestellen, Buchten, Geh- und Radwege, Flächen sonstiger Zweckbestimmungen, die mit der Benutzung und Einrichtung der Straße im Zusammenhang stehen (z. B. verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind);
 - b) Begrünungen, Beete und Zierbrunnenanlagen im Straßenbereich.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle Grünflächen, Waldungen und Gewässer, die der Allgemeinheit zur Benutzung freistehen oder zugänglich sind. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- a) Park- und Grünanlagen, Waldungen, Uferwanderwege, Kinderspiel- und Bolzplätze, Sportanlagen, Bäder, Kleingartenanlagen, sonstige Erholungs- und Freizeitanlagen, Friedhöfe;
 - b) Wasserbecken und Brunnen;
 - c) Seen, Teiche und alle sonstigen Wasserflächen sowie Bach- und Flussläufe nebst Böschungen und Ufern.
- (4) Als Anlagen gelten auch:
- a) alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Fernsprech-, Wetterschutz-, Toiletten- und ähnliche Einrichtungen;
 - b) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln und -säulen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Katastrophenschutz-, Baustellen-, Kanalisations-, Entwässerungs- und andere Entsorgungseinrichtungen sowie Straßen- und Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen, Schaltkästen und Wartehallen.

§ 2

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und bei fehlender oder zweifelhafter Zweckbestimmung in der üblichen Weise genutzt werden.
- (2) Park- und Grünanlagen sowie sonstige Erholungs- und Freizeitanlagen, mit Ausnahme der Flächen, deren Betreten ausdrücklich oder nach ihrer Bestimmung erlaubt ist, dürfen von Unberechtigten außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (3) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen befindliche Ausstattungsgegenstände (z. B. Bänke, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte) dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden.
- (4) Im öffentlichen Verkehrsbereich gelegene Keller- und Versorgungsschächte müssen mit festen Abdeckungen versehen sein. Sie sind so anzubringen und zu erhalten, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.
- (5) Hydranten, Kontrollschächte, Grundwassermessbrunnen, Gasabsperrearmaturen, Einläufe von Straßenkanälen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die dazu gehörenden Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt werden.
- (6) Untersagt ist:
 - a) auf Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt Bäume, Sträucher und andere Pflanzen einzupflanzen, aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken, deren Bestand zu gefährden oder sonst wie zu verändern;
 - b) auf Verkehrsflächen und in Anlagen aufgestellte Gegenstände (z. B. Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder) unbefugt zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder zu bekleben bzw. Gegenstände als Sperrvorrichtungen bzw. Begrenzungselemente aufzustellen oder zu errichten;
 - c) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - d) jedes Verhalten, das andere Personen in der berechtigten Benutzung mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindern oder nicht unerheblich beeinträchtigen kann, z. B. durch Genuss von Alkohol und Rauschmitteln, Trunkenheit, aggressives Betteln, Urinieren;

- e) auf Verkehrsflächen und in Anlagen zu nächtigen, Campingfahrzeuge oder Zelte aufzustellen oder zu benutzen;
- f) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Feuer anzuzünden oder Grillgeräte zu gebrauchen;
- g) gewerbliche Betätigungen in Anlagen, vor öffentlichen Gebäuden (z. B. vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen) oder im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben.

§ 3

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen oder Anlagen ist gemäß § 17 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) untersagt. Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
- (2) Das Beschriften, Bemalen, Besprühen, Bekleben, Beschmieren von Verkehrsflächen oder Anlagen sowie das Anbringen von Plakaten und Anschlägen an Bäumen, Licht- und Straßenmasten, Verkehrseinrichtungen, Schaltkästen sowie das Aufstellen von Plakatständern und anderen Werbemitteln jeder Art ist untersagt.
Für Wahlen gelten die gesonderten landesrechtlichen Vorschriften.

§ 4

Benutzung von Papierkörben und Sammelbehältern

- (1) Papierkörbe, die auf Verkehrsflächen und in Anlagen aufgestellt sind, dürfen nicht mit im Haushalt anfallenden Müll sowie gewerblichen Abfällen gefüllt werden.
- (2) Das Einwerfen von Altglas und Papier in die Sammelbehälter ist nur montags bis sonnabends in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet.

§ 5

Abstellen, Reinigung und in Stand setzen von Fahrzeugen

- (1) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels, sind verboten.
- (2) Es ist untersagt, Fahrzeuge und Anhänger auf Straßen und in den Anlagen zu reparieren bzw. auszubessern. Kleinstreparaturen und Reparaturen zur Beseitigung unvorhergesehener Pannen, die ein Liegenbleiben des Fahrzeuges verursachen, sind jedoch zulässig.
- (3) Das Waschen und Abspülen von Fahrzeugen mit Wasser an Wasserläufen oder stehenden Gewässern ist verboten.

§ 6

Schutzvorkehrungen an Grundstücken

- (1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können. Insbesondere darf Stacheldraht an Einfriedungen und Grundstücken zur Straße hin nur innenseitig angeschlagen werden, so dass eine Verletzung von Passanten ausgeschlossen ist. Außenseitig ist zusätzlich glatter Draht anzubringen. Auf Einfriedungen an Straßen, die niedriger als 1,50 m sind, dürfen keine spitzen oder scharfkantigen Gegenstände angebracht sein.
-

- (2) Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in die Straße hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Gehwege und Radfahrwege mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt gehalten werden. Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegekreuzungen, -einmündungen und -kurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie der Straßenverkehr nicht behindert wird.
- (3) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Gebäudeeigentümern oder den Inhabern der tatsächlichen Gewalt oder Sachherrschaft zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.

§ 7

Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen

- (1) Kinderspiel- und Bolzplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern und deren Begleitpersonen.
- (2) Die Benutzung der Kinderspielplätze ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (3) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (4) Der Konsum von alkoholischen Getränken oder Rauschmitteln sowie das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist untersagt.

§ 8

Tiere

- (1) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Halter oder Führer von Tieren haben dafür geeignete Materialien (z.B. Tüten) mitzuführen. Auf Verlangen der dazu befugten Personen sind die Materialien vorzuzeigen.
- (2) Außerhalb der in Zusammenhang bebauten Ortsteile gilt die Verpflichtung zur Beseitigung von Verunreinigungen nur hinsichtlich der Wege.
- (3) Hunde sind an der Leine zu führen
 - a) im räumlichen Zusammenhang bebauter Ortsteile auf Verkehrsflächen und in Anlagen im Sinne des § 1,
 - b) außerhalb bebauter Ortsteile in Anlagen, die dem Sport, dem Spiel oder der Erholung dienen.
- (4) Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere die Vorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV), das Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) sowie die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Kastrationspflicht von Katzen im Gebiet der Stadt Luckenwalde ausschließlich der Ortsteile Kolzenburg und Frankenfelde bleiben unberührt.

§ 9

Tierfütterungsverbot

Wild lebende Tiere, außer Singvögel im Winter, dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen nicht gefüttert werden. Dasselbe gilt für wildlebende Tauben, Wasservögel (z. B. Enten, Schwäne, Blesshühner) und Fische.

§ 10 Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe

Von dem Verbot von Betätigungen gemäß § 10 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz, die die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden nachfolgende Ausnahmen allgemein zugelassen:

1. für die Nacht vom 31. Dezember bis zum 01. Januar bis 04:00 Uhr im gesamten Stadtgebiet und
2. für das Turmfest in der Innenstadt (Fußgängerzone, Marktplatz einschließlich Parkplatz Rathaus)
 - von Freitag auf Sonnabend bis 02:00 Uhr
 - von Sonnabend auf Sonntag bis 02:00 Uhr.

§ 11 Musizieren

Straßenmusikanten dürfen auf Verkehrsflächen oder in Anlagen ausschließlich ohne elektronische Verstärker musizieren. An einem Standort darf maximal 30 Minuten musiziert werden. Ein neuer Standort hat mindestens 100 m vom vorhergehenden entfernt zu sein.

§ 12 Ausnahmen im Einzelfall

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 2;
 - b) das Verunreinigungsverbot gemäß § 3;
 - c) das Verbot hinsichtlich des Einfüllens und Einwerfens von Müll gem. § 4;
 - d) das Abstell- und Instandsetzungsverbot oder Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen gemäß § 5;
 - e) die Schutzvorkehrungen an Grundstücken gemäß § 6;
 - f) das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen sowie des dortigen unberechtigten Aufenthalts zum Konsum von alkoholischen Getränken oder Rauschmitteln gem. § 7;
 - g) die Bestimmungen über das Halten und Mitführen von Tieren sowie das Mitführen von geeigneten Reinigungsmaterialien gemäß § 8;
 - h) das Fütterungsverbot gem. § 9;
 - i) die Bestimmungen über das Musizieren gem. § 11 verletzt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 1000 EUR geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Bußgeld bedroht sind.

§ 14
Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Luckenwalde vom 05. Juli 2000 außer Kraft.

Luckenwalde, 21.08.2014

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe aus den Verfügungsfonds der Programme „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, „Stadtumbau Ost“ und „Soziale Stadt“

I. Allgemeine Grundsätze

Das Zentrum der Stadt Luckenwalde, die zentrumsnahen Bereiche um die Puschkinstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Käthe-Kollwitz-Straße und Dahmer Straße sowie die Wohngebiete Burg/Nuthe und Volksheimsiedlung bilden die Schwerpunktbereiche der künftigen Stadtentwicklung und den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereichen dieser Richtlinie. Der weitere Ausbau und die Stabilisierung von Handel, Dienstleistungen, (Stadtteil-) Kultur und Bildung sowie eine nachhaltige Aufwertung des städtebaulichen Erscheinungsbildes und die Stärkung des sozialen Zusammenhalts stellen wichtige Ziele für diese Bereiche dar. Insbesondere die Bewohner und weitere private Akteure (Einzelhändler, Gewerbetreibende, Kulturschaffende, Immobilieneigentümer etc.) sollen verstärkt in den Entwicklungsprozess eingebunden werden.

Ziel ist es, aktorsgetragene Ideen, die einen unmittelbaren Beitrag zur Stärkung und Qualifizierung der Stadtbereiche leisten sowie den Programmzielen entsprechen, zu entwickeln und durch finanzielle Unterstützung der Verfügungsfonds kurzfristig umzusetzen. Beispiele für förderfähige Maßnahmen und Projekte sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Für Maßnahmen und Projekte, die aus den Verfügungsfonds finanziert werden, sind nachfolgende, jährliche Budgets veranschlagt:

- „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“	66.000,- €
- „Stadtumbau Ost“	60.000,- €
- „Soziale Stadt“	75.000,- €

Die Stadt Luckenwalde stellt die Hälfte dieses Budgets aus Fördermitteln und Eigenmitteln des jeweiligen Bund-Länder-Programms bereit. Zur Aufbringung der anderen Hälfte ist eine Mitfinanzierung durch Dritte (private Mittel des Antragstellers, Mittel aus der KMU-Richtlinie bzw. Baulückenrichtlinie, Zuschüsse der KfW-Bank sowie der ILB, Spenden etc.) bzw. weitere städtische Eigenmittel erforderlich.

Um eine transparente und interessenneutrale Bewilligung der Mittel zu gewährleisten, werden die Projektauswahl und die Höhe der einzusetzenden Finanzierungsmittel über ein Vergabegremium, den „Verfügungsfonds-Beirat Luckenwalde“, organisiert. Die Zusammensetzung dieses Beirates kann verändert oder ergänzt werden, die Vertreter sind in der Anlage 3 aufgeführt.

II. Förderhinweise

Räumliche Abgrenzung

Die Verfügungsfonds fördern Maßnahmen und Projekte innerhalb der in Anlage 1 gekennzeichneten Geltungsbereiche der Förderprogramme „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, „Stadtumbau Ost“ und „Soziale Stadt“. Ausnahmen und geringfügige Überschreitungen der Geltungsbereiche können im Einzelfall durch den Vergabeausschuss zugelassen werden.

Antragsberechtigung

Anträge können von Einzelpersonen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden, Schulen, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) und Ähnlichen gestellt werden.

Antragstellung

Die Anträge sind in schriftlicher Form an die Stadt Luckenwalde (Stadtplanungsamt) zu stellen. Beratung und Unterstützung bei der Antragsstellung leistet das Stadtplanungsamt der Stadt Luckenwalde (Ansprechpartner: Peter Mann, Gabriele Rupsch, Markt 10, 14943 Luckenwalde, Tel.: 03371/ 672253, E-Mail: bauplanung@luckenwalde.de). Für den Antrag ist das beigefügte Formblatt (Anlage 5) zu verwenden. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller (einschl. Ansprechpartner, Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung)
- Beschreibung der geplanten Maßnahme bzw. des Projektes einschließlich der Darstellung der projektbezogenen Ziele und der zu erwartenden Effekte für die Stärkung und Qualifizierung der Stadtbereiche
- Angaben zum Projektbeginn und Projektabschluss
- Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen (inkl. vergleichbare Angebote / Kostenschätzungen)
- Nachweis der Kofinanzierung in Höhe von mindestens 50 % der Gesamtkosten

Bewilligungsverfahren

Das Stadtplanungsamt ordnet den Antrag dem jeweiligen Förderprogramm zu und prüft dieses auf Förderfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben und stimmt diese mit den jeweiligen Fördergebietsmanagements (Stadtmarketingverein, Quartiersmanagement, u.a.) ab. Die geprüften Anträge werden dem „Verfügungsfonds-Beirat Luckenwalde“ zur Entscheidung vorgelegt.

Der Beirat tritt in der Regel alle 2 Monate auf Einladung des Stadtplanungsamtes zusammen und entscheidet im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets über die Bewilligung der beantragten Mittel. Das fachliche Votum obliegt dem Stadtmarketing Luckenwalde e.V. (bei Anträgen im Förderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“), dem Stadtplanungsamt (bei Anträgen im Förderprogramm „Stadtumbau Ost“) bzw. dem QuartiersManagement „Am Röthegraben“ (bei Anträgen im Förderprogramm „Soziale Stadt“). Der Antragsteller verpflichtet sich, die Maßnahme, die Aktivität oder das Projekt auf Anforderung im „Verfügungsfonds-Beirat Luckenwalde“ vorzustellen. Über die Sitzungen und die Entscheidungen wird ein Protokoll geführt, die Ergebnisse werden öffentlich gemacht. Die Entscheidung über einen eingereichten Projektantrag trifft der „Verfügungsfonds-Beirat Luckenwalde“ innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrages. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht an den Antragsteller durch das Stadtplanungsamt zu geben. In Ausnahmefällen können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden.

Nach erfolgter positiver Entscheidung des „Verfügungsfonds-Beirat Luckenwalde“ wird zwischen dem Antragsteller und der Stadt Luckenwalde eine Fördervereinbarung geschlossen, in dem auch Pflichten des Antragstellers, beispielsweise zum Verwendungsnachweis und zur Veröffentlichung, enthalten sind. Die Städtebauförderrichtlinie ist hierbei anzuwenden.

Förderhöhe und Wirtschaftlichkeit

Die Gesamtkosten für eine Maßnahme, eine Aktivität oder ein Projekt sollen im Regelfall 10.000 € (brutto) nicht übersteigen; höhere Kosten sind entsprechend zu begründen. Die Mittel müssen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten wirtschaftlich verwendet werden und dem beantragten Zweck angemessen sein. Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit einem plausiblen und nachvollziehbaren Finanzierungsplan zu untersetzen. Bei Anschaffungen und baulichen Investitionen mit einem Wert von über 500 € (brutto) sind mindestens drei vergleichbare Kostenangebote vorzulegen.

Mittelausreichung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch die Stadt Luckenwalde nach einem entsprechend dem Verwendungszweck und in der Vereinbarung festzulegendem Modus (z. B. Raten, Vorfinanzierung, Auszahlung auf Grundlage der bezahlten Rechnungen) und nach einer Kontrolle der Belege.

Abrechnung

Spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes ist dem Stadtplanungsamt ein Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel vorzulegen. Hierbei müssen durchweg alle Einzelpositionen der beantragten Mittel analog dem eingereichten Antrag (siehe Antragstellung) einzeln per Originalrechnung nachgewiesen werden. Zur Dokumentation der Maßnahme, der Aktivität bzw. des Projektes ist der Abrechnung eine kurze textliche Erläuterung inklusive fotografischer Aufnahmen der Durchführung beizufügen.

Nichtverwendete Mittel oder Mittel, deren Ausgabe vom Antragsteller nicht mit bezahlten Rechnungen nachgewiesen werden können, sind umgehend zurückzuzahlen. Ebenso kann die Nichteinhaltung von Zweckbindungen zur Mittelrückforderung führen.

Unberechtigt ausgezahlte bzw. nicht zweckentsprechend verwendete Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Luckenwalde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel über die Anträge. Eine Bewilligung wird immer nur für den Einzelfall erteilt.

III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

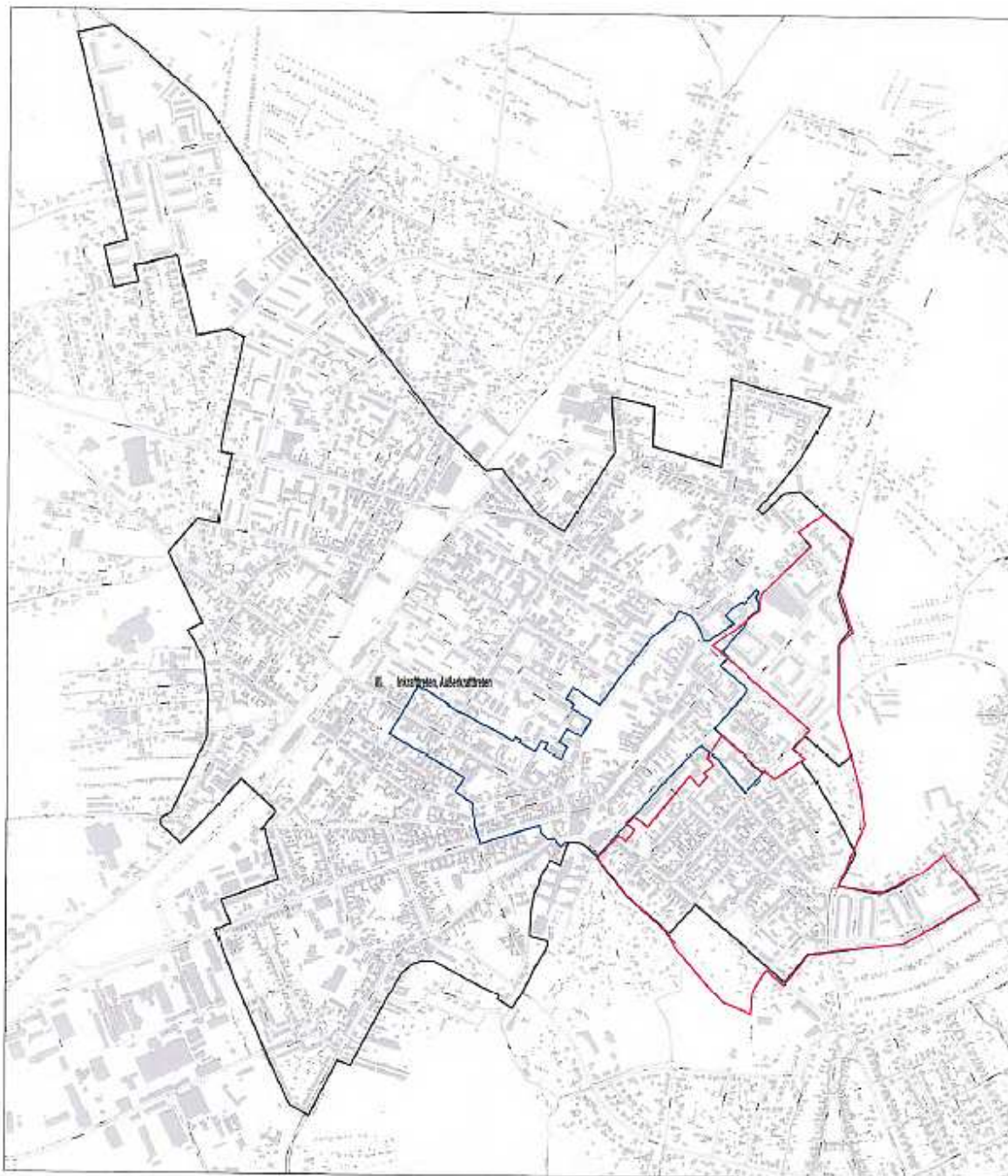
(1) Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten bis zum Ende des durch das Land Brandenburg zur Verfügung gestellten Fördervolumens aus den entsprechend vor genannten Förderprogrammen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie vom 29.05.2012 außer Kraft.

Luckenwalde, den 20.08.2014

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Anlage 1 – Gebietskulissen



Stadt Luckenwalde - Gebietskulissen der Städtebauförderung

-  Gebietskulisse Stadtkern
-  Teilbereiche "Innenstadt Nord" und "Zentrum Süd"
-  Gebietskulisse Soziale Stadt
-  Gebietskulisse Aktive Stadt- und Ortszentren

Anlage 2 - Beispielhafte Maßnahmenübersicht

Es sollen Ideen und Maßnahmen umgesetzt werden, die einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung, Qualifizierung und Belebung des in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereiches leisten, öffentlichkeitswirksam sind und die Eigenbeteiligung der Akteure aktiviert und stärkt.

Die Fördermittel sollen explizit als Ergänzung zur mittel- und langfristigen Maßnahmenumsetzung im Rahmen der regulären Städtebauförderung eingesetzt werden, d. h., dass aus dem Verfügungsfonds kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten), kurzfristig und unbürokratisch finanziert werden sollen. Liegen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung „Zentrum“, so sind deren Regelungen zusätzlich zu beachten.

Voraussetzung für die Finanzierung von Maßnahmen aus den Verfügungsfonds ist ein vorliegender und geprüfter Antrag, sowie ein positives Votum des „Verfügungsfonds-Beirat Luckenwalde“. Förderfähige Maßnahmen für die Verwendung von Mitteln aus den Verfügungsfonds können u. a. sein:

- Zielgruppenspezifische Workshops (z. B. Jugendliche, Senioren, Migranten)
- Themenorientierte Workshops bzw. Aktionstage
- Aktionen und Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche
- Themen- und zielgruppenbezogene öffentliche Ausstellungen
- Kulturveranstaltungen (z. B. Lesungen, Musikdarbietungen)
- Quartiers- und Straßenfeste, Öffentliche Sportveranstaltungen
- Berufliche und berufsvorbereitende Qualifizierungsprojekte (z. B. Sprach-, PC-Kurse)
- Qualifizierung im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten
- Beratungsangebote (z. B. Suchtberatung, Stadtteilmediation)
- Erstellung und Druck von Informationsmaterialien für Veranstaltungen
- Vorbereitung sowie materielle, technische und organisatorische Absicherung und Durchführung der o. g. Veranstaltungen
- Anschaffung, Aufstellung, Instandsetzung von bereits vorhandenem oder neuem Stadtmobiliar (z. B. Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Spielgeräte, Blumenrabatte, Werbeausleger, Sonnenschirme, Infotafeln)
- Anschaffung, Aufstellung, Instandsetzung von bereits vorhandener oder neuen Kunstobjekten im öffentlichen Raum, nach extern durchgeführten Verfahren/Kriterien wie z. B. Symposien oder Wettbewerbsverfahren
- Bauliche Investitionen (Fassadengestaltung, Kunstobjekte etc.)
- Einzelne Gestaltungselemente von Gebäuden, z. B. Schaufenster und Eingangstüren (entsprechend den sanierungsrechtlichen Gestaltungsvorgaben des Gesamtgebäudes)
- Anlage und Gestaltung von stadtraumbildenden Mauern, hier ist die städtische „Baulückenrichtlinie“ gesondert zu beachten
- Gestaltung von Gebäude- und Hofzugängen
- Anlage von Ruhe- und Grillplätzen
- Werbeaktionen, Werbeanlagen an Gebäuden (entsprechend städtebaulicher Zielsetzung),
- Kleinräumige Pflanzungen und Pflanzaktionen
- Anlage von Mietergärten
- Säuberungs- und Aufräumaktionen des Umfeldes (z. B. Freiflächen, Spiel-, Sportplätze)
- Investitionsvorbereitende Maßnahmen (Maßnahmen, die im weiteren Zusammenhang mit späteren Investitionen stehen sollen, wie z. B. Wettbewerbe, Gutachten, Planerhonorare, Öffentlichkeitsarbeit)
- nicht investive Maßnahmen (soweit nicht andere Förderungen gewährt werden, können nicht investive Kosten aus dem Teil der Verfügungsfonds finanziert werden, der nicht durch Städtebauförderungsmittel gespeist wird)

Anlage 3 – Beiratsmitglieder

Mitglieder des „Verfügungsfonds-Beirat Luckenwalde“

1. Kluge, Randolf	IHK Potsdam
2. Trempler, Vilma	Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming
3. Freytag, Jannett	J.A.M. Fashion
4. Rochow, Jean	Möbelhaus Jean Rochow
5. Mauersberger, Claus	Luckenwalder Heimatfreunde e.V.
6. Kerstien, Jessica	Alhambra Musik und Kulturförderverein Luckenwalde e.V.
7. Wohlauf, Maxi	Stadtmarketing Luckenwalde e.V.
8. Bärman, Jens	Mitglied der Stadtverordnetenversammlung
9. Zengeler, Susanne	QuartiersManagement Am Röthegraben

Das Mitglied aus der Stadtverordnetenversammlung kann durch Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vertreten werden.

Anlage 4 – Verfahrensablauf

Verfahrensablauf

1. Förderanträge nach dieser Richtlinie sind schriftlich an das Stadtplanungsamt zu stellen (Stadt Luckenwalde, Stadtplanungsamt, Amtsleiter Herr Peter Mann, Markt 10, 14943 Luckenwalde, Tel.: 03371/ 672253, E-Mail: bauplanung@luckenwalde.de).
2. Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf der Grundlage einer Kostermittlung, die mit Einreichung des Förderantrages vorzulegen ist.
3. Der Zuschuss wird von der Stadt Luckenwalde auf der Grundlage der Entscheidung des Vergabegremiums durch schriftliche Vereinbarung mit dem Zuwendungsempfänger gewährt. Nach Abschluss der Vereinbarung dürfen Änderungen der Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Luckenwalde erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht.
4. Auf Antrag kann die Stadt Luckenwalde dem Beginn einer Maßnahme vor Abschluss der Vereinbarung zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
5. Der Zuwendungsempfänger hat den zuständigen städtischen Bediensteten bis zum Abschluss jederzeit zu ermöglichen, die geförderten Projekte in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen einzusehen.
6. Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Luckenwalde innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Projekte die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form (Vorlage von Belegen) nachzuweisen. Sind die Kosten geringer als die in der Vereinbarung (gemäß Ziffer 3) zugrunde gelegten Kosten, ist der Zuschuss durch Änderung der Vereinbarung entsprechend zu reduzieren. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht.

7. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.
8. Vorfinanzierungen und Zwischenzahlungen werden nur geleistet, wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
9. Der örtlichen, überörtlichen Rechnungsprüfungsbehörde sowie dem Landesrechnungshof werden in den Fördervereinbarungen Prüfungsrechte eingeräumt.
10. Im Fall des Verstoßes gegen diese Richtlinie oder im Fall falscher Angaben des Antragstellers kann die Vereinbarung gemäß Ziffer 3 – auch nach Auszahlung des Zuschusses – durch die Stadt Luckenwalde widerrufen werden. Unberechtigt ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.
11. Dem Letztempfänger der Fondsmittel sind die bei der Weitergabe von Zuwendungen an Dritte zu beachtenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen aufzuerlegen. Hierbei sind neben dieser Richtlinie insbesondere auch § 44 LHO und VV-LHO Brandenburg, die Förderrichtlinie Städtebauförderung des Landes Brandenburg und die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.

Anlage 5 – Antragsformular

Informations-, Beratungs- und Antragstelle:

Stadtplanungsamt Luckenwalde
Ansprechpartner: Peter Mann, Gabriele Rupsch
Markt 10
14943 Luckenwalde
Tel.: 03371/ 672253
E-Mail: bauplanung@luckenwalde.de

Vom Stadtplanungsamt auszufüllen:			
ASZ	B.2	B.3	B.5
STUB	-	B.3	B.5
STEP	B.2	B.3	B.5

1. Allgemeine Angaben des Antragstellers

1.1 Antragsteller und Ansprechpartner (ggf. vertreten durch eine rechtsfähige Person)

1.2 Bankverbindung des Antragstellers

Name:
IBAN:
BIC:

2. Inhalt des Antrages

2.1 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, der Aktivität oder des Projektes (ggf. als Anlage beifügen)

--

2.2 Dauer der geplanten Maßnahmen, der Aktivität oder des Projektes

--

2.3 Nutzen der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes im Hinblick auf die Zielsetzung bzw. den Beitrag zur Stärkung, Qualifizierung und Belebung des in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereiches (ggf. als Anlage)

--

2.4 Erwartete Effekte der geplanten Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes (ggf. als Anlage)

--

3. Kosten und Finanzierung

3.1 Gesamtkosten für die Maßnahme, die Aktivität oder das Projekt sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen (ggf. zwei oder drei vergleichbare Angebote / Kostenschätzungen als Anlage beifügen)

--

3.2 Finanzierung der der geplanten Maßnahmen, der Aktivität oder des Projektes und Darstellung des Eigenanteils bzw. der Kofinanzierung (ggf. Anlage und Nachweis beifügen)

--

Datum und Ort

rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde vom 20.08.2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat auf Grund §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 S. 202, 207), in ihrer Sitzung am 19.08.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name der Stadt
- § 2 Stadtgebiet
- § 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 4 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
- § 5 Bekanntmachung der Sitzungen
- § 6 Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände
- § 7 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 8 Stadtbedienstete
- § 9 Senioren- und Behindertenbeauftragter
- § 10 Ortsbeirat, Ortsvorsteher
- § 11 Bekanntmachungen
- § 12 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 **Name Stadt** (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Luckenwalde ist die Kreisstadt des Landkreises Teltow-Fläming und führt den Namen "Stadt Luckenwalde".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Stadt.

§ 2 **Stadtgebiet** (§ 5 BbgKVerf)

- (1) Das Stadtgebiet umfasst ca. 46,5 km².
- (2) Die Stadt Luckenwalde wird begrenzt:
 - im Nordwesten, Norden, Osten und Südosten von der Gemeinde Nuthe-Urstromtal,
 - im Süden und Südwesten von der Stadt Jüterbog.
- (3) In der Stadt Luckenwalde bestehen die folgenden Ortsteile:
 - a) Frankenfelde
 - b) Kolzenburg

Das Gebiet des Ortsteils Frankenfelde umfasst den westlich bzw. nördlich der neuen Bundesstraße 101 gelegenen Teil der Gemarkung Frankenfelde. Der östlich bzw. südlich der neuen Bundesstraße 101 gelegene Teil der Gemarkung Frankenfelde gehört nicht zum Ortsteil Frankenfelde. Das Gebiet des Ortsteils Kolzenburg umfasst die Gemarkung Kolzenburg.

§ 3
Wappen, Flagge, Dienstsiegel
(§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Luckenwalde führt Wappen, Flagge und Dienstsiegel.
- (2) Das Stadtwappen besteht aus einem Halbrundschild (Proportion 9:8). Es zeigt in Blau (RAL 5015) einen durchbrochenen Renaissanceschild, mit Gold (gelb/RAL 1016) belegt, mit zwei gekreuzten Krummstäben, bewinkelt vorn und hinten von je einem sechsstrahligen Stern und unten von einem Nadelbaum. Der Schild wird silbern (weiß/RAL 9010) bekrönt von einem durchbrochenen Nest mit einem seine vier Jungen fütternden Pelikan. Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister.
- (3) Die Stadtflagge (Proportion 3:5) besteht aus zwei waagerechten gelb-blauen Streifen (RAL 5015 und 1016) von gleicher Breite, mit dem Stadtwappen im Obereck. Der Mittelpunkt des Wappens in der Höhe von 2/3 einer Streifenbreite befindet sich im Mittelpunkt des Oberecks. Bei Verwendung als Knatterfahne ist die Flagge senkrecht zweistreifig. Der Mittelpunkt des Wappens in der Breite von 2/3 einer Streifenbreite befindet sich im Mittelpunkt des Oberecks. Die Verwendung der Stadtflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der in Großbuchstaben gehaltenen Umschrift im oberen Teil: Stadt Luckenwalde und im unteren Teil: Landkreis Teltow-Fläming. Im oberen Teil zeigen die Füße, im unteren Teil die Köpfe der Buchstaben zum Wappenbild. Die Dienstsiegel haben einen Durchmesser von 35 Millimeter, 20 Millimeter oder 13 Millimeter.
- (5) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung eines Dienstsiegels beauftragen.

§ 4
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
(§ 31 Absatz 3 i. V. m. § 43 Absatz 4 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Mindestens anzugeben sind:
 - a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben;
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt mitzuteilen.

§ 5
Bekanntmachung der Sitzungen
(§ 36 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf)

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden spätestens fünf volle Tage vor dem Sitzungstag nach § 11 Absatz 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 6
Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände
(§ 28 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 30.000,00 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 7
Förmliche Einwohnerbeteiligung
(§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt. Dies geschieht durch Einwohnerfragestunden und durch Einwohnerversammlungen. Näheres regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung.
- (2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 8
Stadtbedienstete
(§ 62 Absatz 3 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab Besoldungsgruppe 13 sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 12. Dies gilt entsprechend für Entscheidungen gemäß § 62 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 BbgKVerf.

§ 9
Senioren- und Behindertenbeauftragter
(§ 19 BbgKVerf)

- (1) Zur Vertretung der Interessen der Senioren und Behinderten benennt die Stadtverordnetenversammlung einen ehrenamtlichen Senioren- und Behindertenbeauftragten.
- (2) Der Senioren- und Behindertenbeauftragte informiert die Stadtverordnetenversammlung, die zuständigen Ausschüsse oder den Bürgermeister über Senioren und Behinderte betreffende Wünsche und Anregungen.
- (3) Dem Senioren- und Behindertenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die das Seniorenleben betreffen und Auswirkungen auf das Leben der Behinderten haben, Stellung zu nehmen.

§ 10
Ortsbeirat, Ortsvorsteher
(§§ 45, 46 BbgKVerf)

- (1) Die Ortsteile Frankenfelde und Kolzenburg wählen jeweils einen Ortsbeirat, der aus drei Mitgliedern besteht. Dieser wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Kommunalwahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.
- (2) Die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates erfolgt in einer Bürgerversammlung. Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes (Deutscher) oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der

Europäischen Union (Unionsbürger) ist und in dem Ortsteil seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist eine Person, wenn

1. sie infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst, oder
3. sie sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet. Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die am Wahltag ihr 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 30 Bürger anwesend sind.

- (3) Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch den Bürgermeister in der in § 11 Absatz 2 und Absatz 4 bestimmten Form.
- (4) Der Bürgermeister oder ein von diesem Beauftragter führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung. Er kann zum Nachweis der Wahlberechtigung ihm nicht bekannter Personen die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild verlangen. Gewählt wird geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf die geheime Abstimmung verzichtet werden.
- (5) Die Bewerbungen für die Wahl zum Ortsbeiratsmitglied sind spätestens 3 Wochen als Einzelwahlvorschlag vor der Wahldurchführung schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Luckenwalde formlos einzureichen. Beizufügen ist eine schriftliche Zustimmungserklärung des Bewerbers zur Aufnahme als Wahlvorschlag. Die Namen der Bewerber sind spätestens eine Woche vor der Wahldurchführung gemäß § 11 Absatz 2 und Absatz 4 öffentlich bekannt zu machen. Jeder Wahlberechtigte kann bis zu drei Stimmen vergeben und kann aber jedem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben. Zu Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt sind die Bewerber, welche jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Die gewählten Bewerber haben gegenüber dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzpersonen.
- (6) Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 59 Absatz 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber dem Bürgermeister oder Wahlleiter der Stadt erklärt wird. Der Wahlausschuss stellt in den Fällen des § 59 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes den Verlust der Mitgliedschaft unverzüglich fest. Der Wahlausschuss kann die Aufgabe der Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung der Mitgliedschaft im Ortsbeirat dem Wahlleiter der Stadt übertragen.
- (7) Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt ein Mitglied oder verliert es seinen Sitz, so geht der Sitz auf die erste Ersatzperson über. Der Bürgermeister benachrichtigt die Ersatzperson und gibt den Übergang des Sitzes in der Form des § 11 Absatz 2 und Absatz 4 öffentlich bekannt. § 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.
- (8) An die Stelle gesetzlich besonders vorgeschriebener Mehrheiten tritt die Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Personen.
- (9) Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (10) Die Wahlprüfung ist Sache der Stadtverordnetenversammlung. Es gelten die §§ 55 bis 58 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

- (11) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden durch den Bürgermeister mindestens fünf volle Tage vor der Durchführung gemäß § 11 Absatz 2 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (12) Auf die Mitglieder des Ortsbeirates findet § 4 entsprechend Anwendung.
- (13) Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebungen von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
 6. Erstellung des Haushaltsplans.

§ 11
Bekanntmachungen
(§ 3 BbgKVerf)

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie in den Dienstgebäuden der Stadt Luckenwalde zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechstunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Ist die rechtzeitige Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise. Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt.

§ 12
Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Luckenwalde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde vom 05.10.2010 außer Kraft.

Luckenwalde, 20.08.2014

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

**Satzung zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Luckenwalde, der sachkundigen Einwohner, der Mitglieder der Ortsbeiräte der
Ortsteile Frankenfelde und Kolzenburg und für ehrenamtlich Beauftragte
(Entschädigungssatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat auf Grund der §§ 30 Absatz 4, 43 Absatz 4, 45 Absatz 4 und 19 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 S. 202, 207), sowie § 9 der Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 19.08.2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige
- § 3 Stellvertreter
- § 4 Zahlungsbestimmungen
- § 5 Sitzungsgeld
- § 6 Verdienstaufschlag
- § 7 Reisekostenentschädigung
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt:

- (1) die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld ehrenamtlicher Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde, Ortsvorsteher, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Senioren- und Behindertenbeauftragten, der Schiedspersonen und sachkundiger Einwohner,

- (2) sonstige Entschädigungsleistungen (Verdienstausschlag, Reisekostenentschädigung).

§ 2

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird festgesetzt:
1. für die Stadtverordneten auf 110,00 EUR,
 2. für die Ortsvorsteher auf 110,00 EUR,
 3. für den Senioren- und Behindertenbeauftragten auf 110,00 EUR, es sei denn, der Senioren- und Behindertenbeauftragte ist ein Bediensteter der Stadt Luckenwalde;
 4. für Mitglieder von Ortsbeiräten, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, auf 25,00 EUR;
 5. für Schiedspersonen auf 55,00 EUR.
- (2) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung erhält:
1. der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 520,00 EUR;
 2. die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 130,00 EUR;
 3. der Senioren- und Behindertenbeauftragte in Höhe von 110,00 EUR.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere zusätzlicher Bekleidungs- und Repräsentationsaufwendungen, Verzeehr, Fachliteratur, Gebühren für Telefon, Handy, Telefax, Internet sowie Fahrtkosten abgegolten.

§ 3

Stellvertreter

Dem Stellvertreter eines in § 2 Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Empfängers von Aufwandsentschädigung werden für die Dauer der Vertretung pro Woche 25 v. H. der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt.

Übersteigt der Vertretungszeitraum drei Monate, ist die volle Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden zu gewähren. Die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden ist entsprechend zu kürzen.

Der Zeitraum der Vertretung ist durch den zu Vertretenden dem Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice mitzuteilen.

§ 4

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden nachträglich für einen Kalendermonat gezahlt.
Die Zahlung beginnt mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Endet das Mandat bis zum 15. eines Monats, wird die Hälfte der Aufwandsentschädigung gezahlt. Gleiches gilt für den Beginn eines Mandates ab dem 15. eines Monats.
- (2) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, ist ab dem 4. Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.
Die Mitteilung darüber hat von dem Fraktionsvorsitzenden bzw. von dem Betroffenen an das Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice zu erfolgen.

§ 5 Sitzungsgeld

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Mitglieder ihrer Ausschüsse sowie deren Vertreter erhalten für jede Sitzungsteilnahme in ihrem Ausschuss ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR neben der Aufwandsentschädigung nach § 2.
- (2) Vorsitzenden von Ausschüssen oder deren Vertretern, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 2 erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR gewährt. Das gilt nicht für den Vorsitzenden des Hauptausschusses, soweit er hauptamtlicher Bürgermeister ist.
- (3) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Mitglieder der Fraktionen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines ihres Ausschusses dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR.
- (5) Sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Absatz 4 BbgKVerf erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie berufen wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR.
- (6) Mitglieder von Ortsbeiräten erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR.
- (7) Ortsvorsteher oder ihre Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR.

§ 6 Verdienstaussfall

- (1) Ein Verdienstaussfall der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der sachkundigen Einwohner, des Senioren- und Behindertenbeauftragten, der Ortsvorsteher und der Mitglieder der Ortsbeiräte wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft machen.
- (2) Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Er ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.
- (3) Verdienstaussfall wird nur bis zur Erreichung der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung gewährt. Es ist die im Land Brandenburg geltende Regelaltersgrenze maßgebend.
- (4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr wird auf Antrag für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Stundensatz darf 13,00 EUR nicht überschreiten.

§ 7 Reisekostenentschädigung

- (1) Für genehmigte Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Zugrunde zu legen ist die Reisekostenstufe C. Zuständig für die Anordnung und Genehmigung der Dienstreise ist der Bürgermeister.
-

- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gremien der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde sind keine Dienstreisen in diesem Sinne. Fahrtkosten zu Sitzungen an Orte, die außerhalb des Wohnortes des Mitglieds des jeweiligen Gremiums liegen, können auf Antrag bis zu den in § 6 Absatz 1 Satz 1 Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Sätzen erstattet werden, soweit sie nicht mit der Aufwandsentschädigung abgegolten sind.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2014 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Entschädigungssatzung vom 18.02.2004 außer Kraft.

Luckenwalde, 20.08.2014

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin